

Dokumentation der Ergebnisse des  
Begutachtungsverfahrens  
zum  
NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976  
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen  
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

zu Ltg.-**833/L-11/1-2011**

R- u. V-Ausschuss

**Eingehende Stellungnahmen:**

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
3. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
4. Abteilung Schulen
5. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

## Allgemeine Stellungnahmen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zu dem übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von Ehegattinnen und Ehegatten und somit die Schaffung von Diskriminierungsfreiheit im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung in diesen geregelten Bereichen.

Begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Damit wird in Hinkunft Vätern besser ermöglicht, bereits frühzeitig eine intensive Beziehung zum Kind aufzubauen; wissenschaftliche Studien belegen, dass dies positive physische und psychische Auswirkungen u.a. auf die kindliche Entwicklung hat.

Im aktuellen Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm für den NÖ Landesdienst, einem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18.12.2007 ist nachstehende Textpassage enthalten:

„Das Land NÖ ermutigt daher männliche Bedienstete, die bestehenden dienstrechtlichen Möglichkeiten vermehrt zu nutzen und begrüßt es ausdrücklich, dass Väter Karenz oder vorübergehende Teilzeit zur Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.“

2008/2010 führten das Land NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ ein gemeinsames Projekt durch („Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter“); dabei wurde die Vereinbarkeitsthematik im Landesdienst, in ausgewählten Gemeinden sowie Betrieben beleuchtet und ein Schwerpunkt auf Männer/Väter gelegt; die Ergebnisse wurden publiziert. Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzt das Land NÖ als Dienstgeber somit seinen bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.

- **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

Mit GZ BKA-650.623/0001-V/2/2010 übermittelte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an das Bundeskanzleramt, Sektion III, sowie an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den oa. Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Das führend zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich daher unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA- 650.623/0002-V/2/2010 zum Gesetzesentwurf des Niederösterreichischen Landtages, mit dem die Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976, LGBl. 2600 erfolgen soll, zusammenfassend für den Bund mitzuteilen, dass der Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

- **Abteilung Schulen:**

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

- **Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Februar 2011 darf berichtet werden, dass seitens unserer Abteilung keine Bedenken gegen die im Betreff angeführten Entwürfe bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (NÖ DPL), LGBl. 2200, erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Bestimmungen über die Reisegebühren (VIII. Teil der NÖ DPL) sowie die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss

---

(IX. Teil der NÖ DPL) entfallen. Dies ist insofern unproblematisch, weil gleichzeitig mit der Anordnung des § 140 NÖ DPL 1972 die bezugnehmenden inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG, LGBl 2100), auf öffentlich rechtliche Bedienstete nach der NÖ DPL 1972 sinngemäß Anwendung finden. Hingewiesen wird jedoch, dass aufgrund des § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 (NÖ L-GBG 1997) die Dienststreifen der Gemeindeorgane nach den derzeitigen Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 abzugelten sind. Da die Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 nunmehr (größtenteils) aufgehoben werden, scheint es erforderlich auch den § 21 NÖ L-GBG 1997 entsprechend anzupassen (durch Verweis auf die bezugnehmenden Bestimmungen des NÖ LBG).

Eventuell wäre noch zu prüfen, ob auch in anderen Rechtsvorschriften, in denen auf die Reisegebühren der DPL 1972 verwiesen wird, entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen sind.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.